

Bezirkshauptmannschaft Gmunden

4810 Gmunden • Esplanade 10

Angeschlagen am 10.04.2019

Abgenommen am _____

Gemeindeamt des Marktes Altmünster
Pol. Bez. Gmunden, OÖ.

10. April 2019

Abt. 3 ... Beil. *f*

Reg. Bez.

Geschäftszeichen:
BHG MBA-2018-151852/10-CW

Bearbeiter/-in: Christa Wahl

Tel: (+43 7612) 792-63512

Fax: (+43 732) 77 20-263 399

E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Kaltenbrunner Karl und Barbara, Pinsdorf;**(vormals: Naturfreunde Oberösterreich, Linz)****Gmundnerberghaus in der Marktgemeinde****Altmünster;****Versickerung bzw. Einleitung vorgereinigter****Oberflächenwässer aus zwei Parkplätzen und einer****Zufahrtsstraße in den Ursprung des Stücklbaches;****WB.PZ. 4207**

Gmunden, 05.04.2019

- WIEDERVERLEIHUNG DES WASSERBENUTZUNGSRECHTES

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18.10.2002, Wa10-2247/12-2002/SF, wurde vormals an die Naturfreunde Oberösterreich, 4020 Linz, Landstraße 36/3, die wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung der beim Naturfreundehaus Baufläche .112, KG Gmundnerberg, Gemeinde Altmünster, auf zwei Parkplätzen auf den Grundstücken Nr. 889 (nunmehr 890) und 897/2, beide KG Gmundnerberg, Gemeinde Altmünster, und einer Zufahrtsstraße auf den Grundstücken Nr. 890, 889 (nunmehr 889/1), 887 (im Doris nicht mehr ersichtlich) und 882/1, alle KG Gmundnerberg, Gemeinde Altmünster, anfallender Oberflächenwässer nach Vorreinigung (Versickerung über eine belebte Bodenzone) über einen Ableitungskanal in den Stücklbach sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hiezu dienenden Anlagen erteilt

Die nunmehrigen Grundstückseigentümer, Karl und Barbara Kaltenbrunner, 4812 Pinsdorf, Hochfeldweg 25, suchen um Wiederverleihung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes und Weiterbetrieb der gegenständlichen Anlagen an. An den Anlagen selbst wurden seit Bescheidausstellung keine Änderungen vorgenommen

Sie sind als Partei oder Beteiligter zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung eingeladen.

Diese findet statt:

Datum: Donnerstag, den 25.04.2019**Zeit: ca. 14.30 Uhr****Treffpunkt: Parkplatz „Gmundnerberghaus“, Gmundnerberg 86**

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51

§§ 9, 10 - 15, 21, 21 Abs. 3, 30, 30a), 31, 32 Abs. 2 lit. a), 33, 33b), 34 Abs. 2, 50, 72, 104a, 105, 107, und 111 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung

§ 356b Abs. 3 GewO 1994, BGBl. Nr. 125/2013, in der geltenden Fassung

Bitte bringen Sie zu dieser Verhandlung diese Verständigung mit und beachten Sie folgende

H I N W E I S E

Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der Verständigungsliste.

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in die aufliegenden Projektunterlagen E I N S I C H T nehmen:
Bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (während der Amtsstunden)

Als A N T R A G S T E L L E R beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt.

Als P A R T E I beachten Sie bitte:

Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung persönlich Einwendungen erhebt. In diesem Fall erhalten Sie auch keine Bescheidausfertigung.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, zB Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten, gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung. Diesbezügliche Angaben sind, soweit im Projekt nicht namhaft gemacht, diesem zu entnehmen.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

10. April 2019

DIESE VERSTÄNDIGUNG ERGEHT AN:

1. Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
(zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik "Kundmachungen")
2. Marktgemeinde Altmünster, p.A. Marktgemeindeamt 4813 Altmünster (2-fach)
(auch als Partei)
 - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
 - b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden sowie
 - c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerswirtschaft, Gewässerbezirk Gmunden, 4810 Gmunden, Stelzhamerstr. 13
(per E-Mail an: Post, GWB-GM, cc: Huber, Helmut)

zu 3.: mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Schutzwasserbautechnik (Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Helmut Huber)
4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Planung, 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
(zu W-PLV-100007/7125-2022-Kol/Pa)
(per E-Mail an: Post, WW.PL)
5. Karl und Barbara Kaltenbrunner, 4812 Pinsdorf, Hochfeldweg 25

zu 5.: mit dem Ersuchen eine geeignete Räumlichkeit zum Verfassen der Verhandlungsschrift zur Verfügung zu stellen bzw. zu organisieren
6. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Traun-Innviertel, 4802 Ebensee, Steinkoglstraße 25 (Fischereiberechtigte „unterer Bereich“ Stückelbach)
(per E-Mail an: traun-innviertel@bundesforste.at)
7. Fischereirevierausschuss "Traunsee", zH des Obmannes Herbert Gaigg, 4813 Altmünster, Nachdemsee 14
8. Landeshauptmann von Oö. als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, 4021 Linz, Kärntnerstr. 10-12
(per E-Mail an: Post, AUWR)
9. Gewässerbezirk Gmunden, 4810 Gmunden, Stelzhamerstraße 13
(per E-Mail an: Post, GWB-GM)

10. Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung
Oberösterreich West, 4820 Bad Ischl
(per E-Mail an: badischl@die-wildbach.at)
11. Zopf Heide Maria und Maximilian, 4813 Altmünster, Gmundnerberg 87
12. Pesendorfer Christian, 4813 Altmünster, Gmundnerberg 7
13. Kom.Rat. Friedrich Berger, 4690 Schwanenstadt, Traunfallgasse 3
zu 4. - 13.: mit der Einladung zur Teilnahme
14. Abt. II/Gewerbe, im Haus
(zu Ge30-3160/03)
(per E-Mail an: Abt.2-Gewerbe.BH-GM.Post@ooe.gv.at)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Christa Wahl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittteilung-bhgmunden.htm.